



LG Düsseldorf: Werbung mit „Zahnersatz ohne Zuzahlung“ und „Zahnersatz garantiert 40% günstiger“ auch mit Sternchenhinweis unzulässig

Mit Beschluss vom 15.01.2010 (Az.: 4 O 8/10) hatte das LG Essen als bundesweit erstes Gericht den Betreibern des sog. dent-net-Netzwerkes einstweilen untersagt im geschäftlichen Verkehr damit zu werben, dass Patienten, die sich dem Netzwerk anschließen „Zahnersatz ohne Zuzahlung“ und/oder „Zahnersatz zum Nulltarif“ erhalten (vgl. hierzu unseren [ausführlichen Bericht](#)).

In einer aktuellen [Pressemitteilung vom 08.04.2010](#) lässt die Indento GmbH nunmehr öffentlichkeitswirksam mitteilen: **„Richter erlauben Werbung „Zahnersatz ohne Zuzahlung“**. Der aufmerksame Leser der Pressemitteilung wird schnell feststellen, dass diese Aussage in ihrer Generalität so nicht zutrifft, böse Zungen werden hier vielleicht sogar von Irreführung sprechen, die auch bei der Beurteilung der Aussage „Zahnersatz ohne Zuzahlung“ eine entscheidende Rolle spielt; denn, die Essener „Richter“ haben tatsächlich nichts erlaubt. Zu einem Richterspruch ist es vielmehr gar nicht gekommen, da sich die Parteien des Rechtsstreits im Wege des Vergleiches geeinigt haben.

Die Indento GmbH hat sich gegenüber der klagenden Mojo GmbH aus Düsseldorf verpflichtet, künftig die Aussage „Zahnersatz ohne Zuzahlung“ mit einem Fußnotenzusatz zu versehen, in welchem Details dieses Angebots näher erläutert werden. In der Pressemitteilung des Dent-Net-Betreibers heißt es weiter: „Wenn klargestellt wird, dass das Angebot „Zahnersatz ohne Zuzahlung“ nur bei den teilnehmenden Krankenkassen, einem 30%igen Krankenkassenbonus (10 Jahre ordnungsgemäß geführtes Bonusheft) und für die Regelleistung der gesetzlichen Krankenkassen gilt, sei diese Werbeaussage nicht zu beanstanden, so die Essener Richter. Künftig wird indento diese Hinweise in einem Fußnotenzusatz platzieren.“

Die Entscheidung des LG Düsseldorf:

Ob dieser Fußnotenzusatz tatsächlich ausreichend ist, um die Werbeaussage „Zahnersatz ohne Zuzahlung“ rechtmäßig zu machen, muss indes bezweifelt werden. Auch ein aktuelles Verfügungsurteil des Landgerichts Düsseldorf (Urteil vom 26.03.2010, Az. 38 O 21/10) spricht gegen diese Annahme.

In dem durch das LG Düsseldorf zu beurteilenden Sachverhalt war die Aussage „Zahnersatz ohne Zuzahlung“ mit einem entsprechenden Sternchenhinweis versehen. Die vom Unterzeichner vertretene Anspruchstellerin sah diesen jedoch nicht als ausreichend an, um die mit der Aussage einhergehende Irreführungsgefahr zu beseitigen. Das LG Düsseldorf gab der Anspruchstellerin Recht und verurteilte das werbende Dentallabor zur Unterlassung.

Das Dentallabor hatte im Internet unter anderem wie nachstehend wiedergegeben geworben:

The screenshot shows a website header with a blue apple on the left and a navigation bar on the right containing 'Impressum' and 'AGB'. Below the header is a main navigation menu with links: HOME, NEWS, PORTRAIT, PRESSE, KONTAKT, PRODUKTE, and LOG-IN. On the left side, there are two tabs: 'PATIENTEN' and 'ZAHNARZT'. Under 'PATIENTEN', there is a list of services: Vorwert, Beratung, Garantie, Materialien, Zusatzleistungen, Lieferung, Partner, Netzwerk, Fräszenrum, and Auftragsmanagement. The main content area features a section titled 'Vorteils-Coupon' with the text: '...so einfach geht's. Wenn Sie eine hochwertige Versorgung mit garantiert 40% reduzierten Zahnersatz-Kosten erhalten möchten - und zwar ohne Kompromisse in der Qualität einzugehen - wenden Sie sich an Dental.' Below this text is a small image of a coupon and a link to 'Vorteils-Coupon' with a red printer icon.

ZAHNERSATZ 40% GÜNSTIGER



...mit **5 Jahren**
Garantie!



Impressum AGB

HOME NEWS PORTRAIT PRESSE KONTAKT PRODUKTE LOGIN

PATENTEN ZAHNARZT

- › Vorwort
- › Beratung
- › Garantie
- › Materialien
- › Zusatzleistungen
- › Lieferung
- › Partner
- › Netzwerk
- › Fräszentrum
- › Auftragsmanagement

Kostenlose Service-Rufnummer
*aus dem deutschen Festnetz



Zahnarzt-Suche
Direkt zur Zahnarzt-Suche

Zahnersatz garantiert 40% günstiger und sogar ohne Zuzahlung möglich.

Die | [redacted] | ist aufgrund ihrer internationalen Ausrichtung in der Lage, Zahnersatz erheblich günstiger anzubieten. Zahnersatzbehandlungen, die der Gesetzgeber als Regelversorgung bezeichnet, werden bis zu 40% rabattiert. Bei außervertraglichen Leistungen sparen Sie garantiert 40% gegenüber regulären Angeboten. Und das ohne Qualitätsnachteile. Sie erhalten keine einfachere oder minderwertigere Versorgung, sondern hochwertigen Zahnersatz, der lediglich wirtschaftlicher hergestellt wird. Denn außer in unserem Meisterlabor in Essen fertigen wir in qualitätsgeprüften Laboratorien in Asien. Diese werden von deutschen Zahntechnikermeistern nach höchsten Qualitätsansprüchen geleitet. Die ISO-9001-Zertifizierung stärkt Ihr Vertrauen in unsere Herstellung.

Finen weiteren Beweis für die hohe Qualität und Konkurrenzfähigkeit der [redacted] GmbH erbringt die Zusammenarbeit mit ausgewählten Krankenkassen, renommierten Zahnärzten, Zahnkliniken und Implantologen im Rahmen des [dent-net®](#)-Netzwerkes. Hier erhalten Sie als Versicherter einer unserer Partner-Krankenkassen nicht nur die Prophylaxe mit der professionellen Zahnreinigung sondern auch Ihren Zahnersatz **ohne Zuzahlung***. Besondere Preisvorteile bietet [dent-net®](#) seit 2008 auch bei Zahn-Implantaten.

Auf Wunsch bieten wir Patienten übrigens auch die Möglichkeit der Zahnersatzfinanzierung zu attraktiven Konditionen. Die ersten 6 Monate sogar zinsfrei!

* Bei Regelleistung der GKV Plus 30% Bonus

Überzeugen Sie sich selbst! Hier einige Preisbeispiele:

Das angerufene LG Düsseldorf beurteilte diese Werbung als grundsätzlich unzulässig. In der ausführlich begründeten Entscheidung führt das Gericht unter anderem aus:

*„Die mit den Anträgen zu 1. und 2. beanstandeten Verhaltensweisen sind als irreführende Angaben über die Art der Preisberechnung anzusehen. Mit den Werbeaussagen "Zahnersatz garantiert 40 % günstiger" und "bei außervertraglichen Leistungen sparen Sie garantiert 40 % gegenüber regulären Angeboten" sowie "wenn Sie eine hochwertige Versorgung mit garantiert 40 % reduzierten Zahnersatzkosten erhalten möchten ... " vermittelt die Antragsgegnerin den angesprochenen Verbrauchern, dass die Inanspruchnahme der Dienste der Antragsgegnerin stets zu einem garantierten Kostenvorteil von 40' % führt. Eine Bezugsgröße wird nicht genannt. Welche Angebote als "regulär" zu verstehen sind, bleibt offen. **Soweit die in der sog. BEL li-liste aufgeführten Preise und Leistungen gemeint sein sollen, ist weder deren Inhalt einem durchschnittlichen Verbraucher bekannt, noch bestehen Anhaltspunkte dafür, dass außer der Antragsgegnerin alle oder zumindest die***

überwiegende Anzahl zahntechnischer Betriebe nur nach dieser Liste abrechnen. Hinzu kommt, dass die prothetische Versorgung wesentlich auch von der Höhe des Honorars des Zahnarztes bestimmt wird. Da die jeweiligen Leistungen von individuellen Verhältnissen des Patienten selbst abhängen, ist eine Werbung, die stets eine Kostenersparnis von 40 % garantiert, ohne eine Bezugsgröße zu nennen, als irreführende Angabe über die Art der Preisberechnung und zugleich als Spitzenstellungswerbung zu verstehen, für deren Berechtigung auch nach Darstellung der Antragsgegnerin keine konkretisierbaren Tatsachen vorgetragen sind.

Vergleichbares gilt hinsichtlich der Werbeaussage eines Zahnersatzes ohne Zuzahlung. Die Antragsgegnerin wirbt herausgehoben mit der Möglichkeit, dass ein Patient keinerlei Zuzahlung leisten muss.

Dem Leser wird der Eindruck vermittelt, den Mitgliedern einer der Partnerkrankenkassen sei nicht nur eine 40 % günstigere sondern sogar eine insgesamt kostenfreie Versorgung mit Zahnersatz möglich. **Tatsächlich handelt es sich jedoch um eine nahezu nur als theoretisch zu bezeichnende Ausnahmekonstellation.** Nur für gesetzlich Versicherte, die besondere Voraussetzungen im Verhältnis zu ihrer Krankenkasse erfüllt haben – regelmäßige Vorsorge und Führung eines Nachweisheftes -, können in Bezug auf Regelversorgungsleistungen von Zuzahlungen befreit werden. **Ein durchschnittlich informierter Verbraucher kennt die Unterschiede der Regelversorgung, einer gleichartigen oder andersartigen Versorgung nicht.** Die Individualität der Patientenverhältnisse ermöglicht zudem den Verbrauchern nicht zu erkennen, welche Leistungsmerkmale jeweils erfüllt sind. **Der betonte Hinweis auf die Möglichkeit der Zuzahlungsfreiheit stellt demnach einen absoluten Ausnahmefall als nicht unwahrscheinlich zu erwartendes Ereignis dar, um das Interesse und die Aufmerksamkeit auf das Angebot der Antragsgegnerin zu locken.** Die Chance des Verbrauchers, tatsächlich einen Zahnersatz ohne jegliche Zuzahlung zu erlangen, ist jedoch verschwindend gering. **Hierüber klärt nicht der sog. Sternchenhinweis auf. Zum Einen ist der Hinweis in sich kaum verständlich. Weder ist dem Verbraucher geläufig, was unter Regelleistungen der GKV zu verstehen ist, noch weist, der Bonus hinweis auf die vom Versicherten zu erfüllenden Voraussetzungen in erkennbarer Weise hin. Zum anderen darf der Hinweis nicht die Werbeaussage nahezu in sein Gegenteil umkehren.“** [Hervorhebungen d. d. Unterzeichner]

Auch ein Sternchenhinweis ist damit nicht geeignet, die sich aus der Aussage „Zahnersatz ohne Zuzahlung“ ergebende Irreführungsgefahr zu beseitigen.

Bewertung:

Die Entscheidung des LG Düsseldorf ist zu begrüßen und folgerichtig.

Ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot liegt vor, wenn eine Angabe geeignet ist, die Umworbenen irreführen und sie zu falschen Entscheidungen zu beeinflussen. Entscheidend ist dabei stets die Auffassung der Verkehrskreise, an die sich die Werbung

richtet, so dass auch eine objektiv richtige Werbung subjektiv, d.h. in ihrer Wirkung auf das Publikum, geeignet sein kann, irrige Vorstellungen hervorzurufen. Ob eine Angabe geeignet ist irrezuführen, lässt sich daher nur feststellen, wenn man zuvor ihren Sinn ermittelt hat, den sie nach der Auffassung der umworbenen Verkehrskreise hat.

In dem hier Streitgegenständlichen Fall ging es um eine sog. Blickfangwerbung. Von einer solchen spricht man, wenn im Rahmen einer Gesamtkündigung einzelne Angaben im Vergleich zu den sonstigen Angaben besonders herausgestellt sind, um die Aufmerksamkeit des Publikums zu erwecken. Dies war vorliegend der Fall, denn die vermeintliche „Zahlungsfreiheit“ war durch Fettdruck besonders hervorgehoben. Patienten mussten die Aussage so verstehen, dass sie im Rahmen des Netzwerkes jede Form von Zahnersatz bedingungslos zahlungsfrei erhalten können.

Dies ist jedoch tatsächlich nicht der Fall. Vergegenwärtigt man sich die Bedingungen, an die sich die Zahlungsfreiheit knüpft, wird deutlich, dass es sich bei der Aussage um eine irreführende handelt. So weist der Sternchenhinweis zwar darauf hin, dass die Zahlungsfreiheit nur „bei Regelleistung der GKV inkl. 30% Bonus“ in Anspruch genommen wird, doch wird dieser Hinweis von Patienten kaum verstanden werden und führt diese Einschränkung gleichsam dazu, dass bis zu 70 % aller Patienten von vornherein von der Zahlungsfreiheit ausgeschlossen sind.

Auch der Sternchenhinweis, den die Antragsgegnerin auf ihrer Internetseite vorhielt, reicht nicht aus, um diesen Umstand ausreichend zu verdeutlichen. Zwar wird dort die Aussage Zahnersatz ohne Zahlung wie folgt erläutert: „Bei Regelleistungen der GKV inklusive 30 % Bonus“. Doch reicht diese Aussage nicht aus, um den angesprochenen Patienten den Umfang der Zahlungsfreiheit zu erläutern. Die Regelungen des SGB V in Bezug auf den Umfang der Regelleistungen sind so schwer durchschaubar, dass ein durchschnittlich aufmerksamer und informierter Verbraucher mit der Aussage „Bei Regelleistung“ nichts anzufangen vermag. Auch die Aussage „+ 30 % Bonus“ ist für den objektiven Betrachter kaum nachvollziehbar. So ist schon fraglich, ob der durchschnittlich informierte Patient den Sternchenhinweis überhaupt dahingehend versteht, dass er selbst über einen 30 %igen Bonus bei seiner Krankenkasse verfügen muss und nicht etwa so, dass die Zahlungsfreiheit aus einem 30 %igen Bonus seiner Krankenkasse zur Zahnersatzbehandlung resultiert.

Schließlich darf der Blickfang selbst auch keine objektive Unrichtigkeit enthalten. Auch bei einer Blickfangaussage muss es sich nämlich um eine solche handeln, an der „trotz ihres irreführenden Charakters“ von Seiten des Werbenden ein nachvollziehbares Interesse besteht. Eine dreiste Lüge, wie die vorliegende, für die kein vernünftiger Anlass besteht, kann auch dann nicht zugelassen werden, wenn ein Sternchenhinweis eine Korrektur erhält.

Die Unzulässigkeit der irreführenden Werbung ergibt sich zudem auch aus Nr. 21 des Anhangs zu § 3 UWG, nach dem das Angebot eines Produktes als „gratis“, „umsonst“, „kostenfrei“ oder dergleichen strikt verboten ist, wenn gleichwohl Kosten entstehen können. Angesichts des klaren Wortlautes der Regelung dürfte dieses Werbeverbot auch absolut gelten, so dass auch aus diesem Grund ein Sternchenhinweis, der über zusätzliche Kosten aufklärt, die Wettbewerbswidrigkeit der Werbung nicht beseitigen kann.

Nach zutreffender Rechtsprechung muss der angesprochene Verbraucher immer die Möglichkeit haben, die angebotene Leistung zu beziehen (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2002, 20 U 130/01; BGH, NJW-RR 2001, 329, 331; NJW 2000, 3001, 3002). Eine Werbeaussage, welche sich – wie vorliegende – an 100 % der Verbraucher richtet, bei der

aber knapp drei Viertel der Verbraucher von Anfang an nicht die Voraussetzung erfüllen, um die in der Werbung angepriesene Leistung in Anspruch zu nehmen, ist daher unzulässig.

Gesteigert wird die Unseriösität des Werbeversprechens noch durch das „kostenlos“-Argument, durch welches die Anlockwirkung der Werbung noch größer wird und deshalb besonders enge Maßstäbe anzulegen sind (vgl. hierzu VG Münster, Urteil vom 07.10.2009 – 5 K 777/09).

Die Einschränkungen für das Angebot sind so groß, dass selbst ein Warnhinweis als Sternchen in dem als Blickfang herausgestellten Werbeslogan dementsprechend nicht ausreicht, um die Irreführung selbiger zu beseitigen.

Die vorliegende Entscheidung des LG Düsseldorf hat - sollte sie rechtskräftig werden - erhebliche Bedeutung für zahlreiche Strukturverträge im Bereich des Zahnersatzes. Viele Anbieter werben mit der Zuzahlungsfreiheit, die tatsächlich kaum zum Tragen kommt und führen Verbraucher damit in die Irre. Es bleibt also zu hoffen, dass sich das LG Düsseldorf mit seiner Rechtsauffassung durchsetzen wird.

Dr. Robert Kazemi

Impressum:

Kazemi & Lennartz Rechtsanwälte - Partnerschaft von Rechtsanwälten
Sitz und Registrierung: Bonn, AG Essen, PR 2019
Partner: Rechtsanwalt Dr. Robert Kazemi, Rechtsanwalt Michael Lennartz

Anschrift: Kazemi & Lennartz Rechtsanwälte PartG
Rheinallee 27
53173 Bonn

Tel: +49 (0)228- 3500 89-0
Fax: +49 (0)228- 3500 89-10
news[at]medi-ip.de

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 55 II RStV:
Rechtsanwalt Dr. Robert Kazemi